

Übergang

Kindertageseinrichtung –
Offene Ganztagsgrundschule leicht gemacht



Handreichung
zur Kooperation

Übergang Kindertageseinrichtungen – Offene Ganztagsgrundschule leicht gemacht

Handreichung zur Kooperation

Vorwort	4
I. Kultur des Übergangs weiter entwickeln: Hintergrund und Zielsetzung der Handreichung	5
Übergänge in der Bildungsbiographie als Prozess gestalten	5
Handreichung zur Gestaltung des formalen Rahmens der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule	5
II. Gesetzliche Grundlagen für die Kooperation	6
Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern	6
Schulgesetz (SchulG)	7
III. Verlässliche Strukturen schaffen: Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung	8
Kooperationspartner	9
Feste Ansprechpersonen für Kooperation und ihre Aufgaben	10
Hospitationen	10
Gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern	11
Gemeinsame Konferenzen	11
Ganzheitliche alltagsintegrierte Sprachbildung – Was heißt das?	11
Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	14
Gemeinsame Projekte und Feste	14
Kooperationskalender	15
Kinder und deren Eltern im Mittelpunkt – Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten	16
IV. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	17
Übergang Kita-Offene Ganztagsgrundschule für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – Prozessanalyse des Rheinisch-Bergischen Kreises und Handlungsempfehlung	19
V. Serviceteil	21
Beispiele für den Aufbau von Kooperationsvereinbarungen	21
Muster für die Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule	25
Beispiel: Kooperationskalender Kita-Offene Ganztagsgrundschule	26

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist für jedes Kind und seine Eltern eine neue Erfahrung sowie eine große Herausforderung. Hier gilt es, diesen Übergang für alle Beteiligten so einfach und angenehm wie möglich zu gestalten. Dafür ziehen im Bildungsnetzwerk des Rheinisch-Bergischen Kreises viele Akteure an einem Strang. Ihnen allen danke ich ganz herzlich dafür, dass Sie Ihr Fachwissen und Ihre Erfahrung einbringen und die Praxis immer wieder auf den Prüfstand stellen. Durch diese Form der regionalen Vernetzung optimieren Sie Abläufe und schaffen neue Formen der Zusammenarbeit. Dies kommt am Ende allen Lernenden zugute.

Die vorliegende Handreichung entstand erstmalig im Jahr 2011 im sogenannten Fachforum Übergang Kindertageseinrichtung-Grundschule. Seitdem ist sie ein fester Bestandteil in der praktischen Arbeit vieler Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Nun wurde sie intensiv überarbeitet und an aktuelle Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst. Beispielsweise wurde der Begriff der „Grundschule“ durch den der „Offenen Ganztagsgrundschule“ ersetzt, da mittlerweile alle Grundschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis Offene Ganztagsgrundschulen sind. Als weitere Neuerung widmet sich die aktuelle Ausgabe mit einem eigenen Kapitel dem Übergang von Kindern mit möglichem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Hierbei wird die inklusive aber auch die Beschulung an einer Förderschule in den Blick genommen.

Natürlich liefert die Handreichung auch weiterhin Anregungen, wie Kooperationen gelingen können, und gibt den Beteiligten viele wertvolle Tipps für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Denn nur mit einer vertrauensvollen und verlässlichen Basis aller Partner wird ein erfolgreicher Übergang von den Kindertageseinrichtungen zu den Schulen möglich.

Ich wünsche allen Akteuren auch weiterhin ein gutes Gelingen für die verantwortungsvolle Arbeit in den Kindertagesstätten und an den Offenen Ganztagsgrundschulen und hoffe, dass diese Handreichung Sie dabei unterstützt. Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr



Stephan Santelmann
Landrat



I. Kultur des Übergangs weiter entwickeln: Hintergrund und Zielsetzung der Handreichung

Übergänge in der Bildungsbiographie als Prozess gestalten

Im Rheinisch-Bergischen Kreis sind alle Grundschulen „Offene Ganztagsgrundschulen“. Die Offene Ganztagsgrundschule ist ein System mit unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten von zwei unterschiedlichen Trägern (Schule, Träger der Jugendhilfe). Im Folgenden wird in dieser Handreichung daher der Begriff „Offene Ganztagsgrundschule“ verwendet - bzw. die Begriffe „Schule“ und „Grundschule“ in dieser Bedeutung. Kontinuität und Diskontinuität in einer Bildungsbiographie sind von zentraler Bedeutung, nicht nur beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Offene Ganztagsgrundschule, sondern bei allen vertikalen Übergängen im Bildungssystem. Der Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule vollzieht sich lange vor dem Stichtag der Einschulung. Ein Übergang ist ein kontinuierlicher, auf verschiedenen Maßnahmen aufbauender Prozess.

Die Gestaltung des Übergangs ist für das Kind erfolgreich, wenn

- alle relevanten Beteiligten (Akteure aus der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagsgrundschule sowie die Erziehungsberechtigten und Akteure des sozialen Umfelds) in den Prozess des Übergangs einbezogen sind und gemeinsam die Verantwortung für die Förderung und Entwicklung des Kindes übernehmen,
- die Begleitung und die Unterstützung des Kindes als langfristiger, kontinuierlich aufbauender Prozess angelegt ist,
- alle Beteiligten frühzeitig vertrauensvoll zusammenwirken, also kooperieren.

Handreichung zur Gestaltung des formalen Rahmens der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule

Jede Kooperation beinhaltet zwei Aspekte: den organisatorischen Rahmen und die inhaltliche Ausgestaltung. Der organisatorische Rahmen schafft eine verlässliche sowie transparente Struktur für das Vorgehen der Partner. Bestandteil des organisatorischen Rahmens kann eine schriftliche Kooperationsvereinbarung sein. An der Vereinbarung lassen sich konzeptionelle Überlegungen - also die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation - ausrichten. Gewissermaßen kann eine Kooperationsvereinbarung als Kompass für die gemeinsame Gestaltung des Übergangs gesehen werden.

Die vorliegende Handreichung

- richtet sich an Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagsgrundschulen, die maßgeblich an der Gestaltung des Übergangs für die Kinder beteiligt sind,
- bietet Ihnen vor allem auf Grundlage von Erfahrungen in der Region Unterstützung
- in Form von praxisnahen Tipps, die Kooperation zum Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Offene Ganztagsgrundschule für die Kinder gemeinsam zu gestalten,
- stellt Ihnen verschiedene Handlungsfelder einer Kooperationsvereinbarung vor.

II. Gesetzliche Grundlagen für die Kooperation

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Schulen fußt jeweils auf eigenständigen Gesetzen. Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die Schulen arbeiten auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG), ergänzt um die Erlasse für den Nachmittagsbereich.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern¹

Das KiBiz beschreibt im den § 13 und 14 die Gestaltungsfelder des Übergangs für die Kindertageseinrichtungen:

§ 14 b Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere:

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

§ 13b KiBiz – Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. [...] Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). [...] Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c KiBiz – Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.

¹ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - Vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834).

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung, Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

Schulgesetz (SchulG)²

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gibt an verschiedenen Stellen Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule (§5 Abs.1 SchulG, §11 Abs. 1 SchulG), ergänzt durch das Rahmenkonzept für die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule (BASS 12-21 Nr. 5) - ohne diese aber so detailliert zu fassen, wie es im KiBiz der Fall ist. Einzig im § 36 Abs. 1-2 SchulG zur Feststellung des Sprachstandes werden konkret Informationsveranstaltungen für Eltern als Instrument zur Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten genannt:

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementar- und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

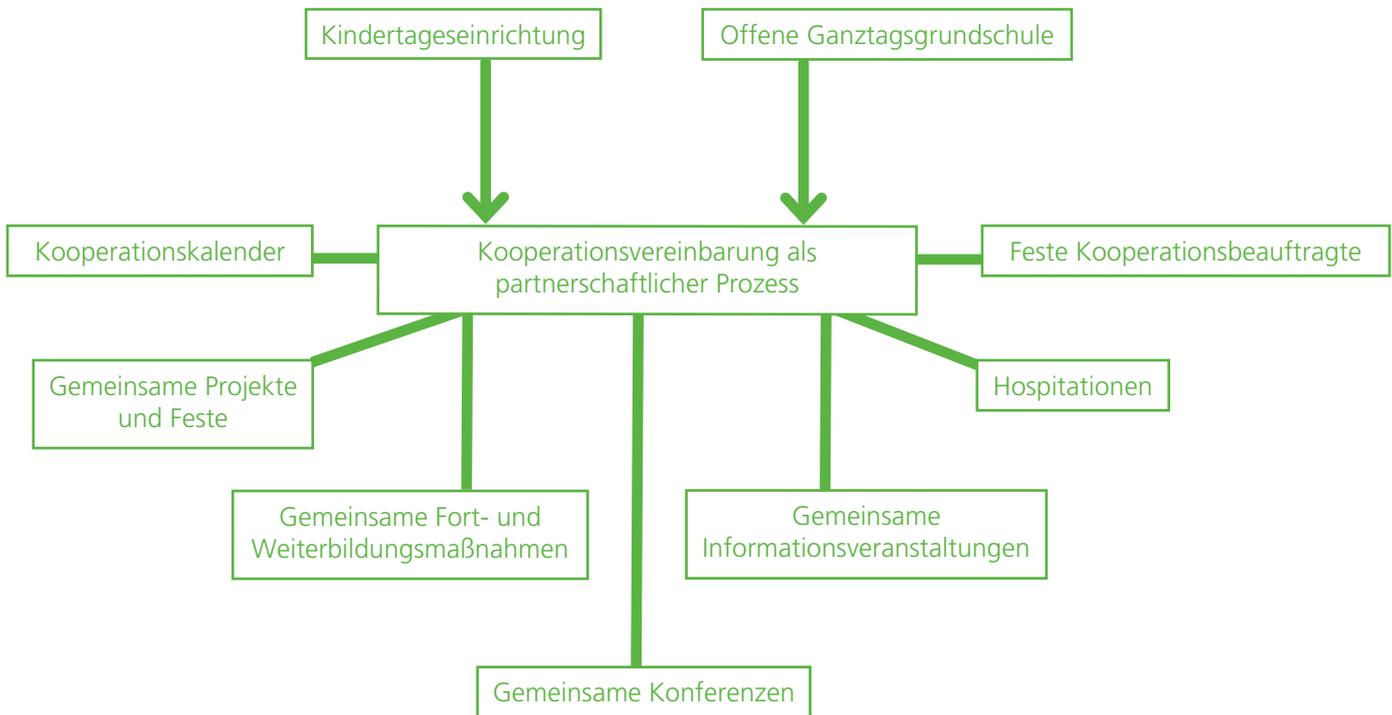
(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der §13c in Verbindung mit §13b des KiBiz vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, so soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

Die vorliegende Handreichung

→ orientiert sich bei der Beschreibung der Inhaltsfelder der Kooperationsvereinbarung an den konkreten Vorgaben des §14 Abs. 2b KiBiz.

² Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052).

III. Verlässliche Strukturen schaffen: Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung



Eine Kooperationsvereinbarung

- legt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule langfristig an,
- dient der Orientierung,
- schafft Verbindlichkeiten,
- regelt eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten, die für alle Beteiligten transparent ist.
- hilft, die gemeinsame Arbeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Um dem Anspruch der Orientierung und Verbindlichkeit gerecht zu werden beinhaltet das Grundgerüst einer Kooperationsvereinbarung im Idealfall Aussagen zu

- grundlegenden gemeinsamen Zielen der Kooperation, gemeinsamen Handlungszielen und Aktivitäten (abgeleitet aus den grundlegenden Zielen),
- Voraussetzungen der Zusammenarbeit (feste Kooperationsbeauftragte, Vereinbarung regelmäßiger Absprachen zur Kooperation, Kooperationskalender).

Im Serviceteil finden Sie verschiedene Beispiele für den Aufbau einer Kooperationsvereinbarung.

Kooperationspartner

§ 14b Abs.1 KiBiz

“Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.”

Mögliche Kooperationspartner sind:

- Kindertageseinrichtung,
- Grundschule,
- Förderschule.

Zu empfehlen ist, dass die beteiligten Partner die Kooperation über die vom Gesetzgeber vorgegebenen Handlungsfelder schriftlich vereinbaren (vgl. dazu § 14b Abs. 2 KiBiz).



Feste Ansprechpersonen für Kooperation und ihre Aufgaben

§ 14b Abs. 2 Nr. 4 KiBiz

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere (...)

4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen, (...).“

Die Benennung fester Ansprechpersonen dient der Verbindlichkeit und der Langfristigkeit der Kooperation.

Praktische Umsetzung

Die Ansprechpersonen für die Kooperation

- werden über einen längeren Zeitraum benannt (zur Vermeidung von Doppelarbeit), koordinieren die gemeinsamen Maßnahmen,
- treffen sich regelmäßig für Absprachen und informieren entsprechend in Teamsitzungen und Lehrerkonferenzen über den Fortgang der Kooperation.

Die Praxis zeigt, dass es sinnvoll ist, die Kooperationsbeauftragten aus dem Einschulungsteam zu benennen.

Hospitationen

§ 14b Abs. 2 Nr. 3 KiBiz

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere (...)

3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen, (...).“

Gegenseitige Hospitationen sind eine gute Möglichkeit des Kennenlernens, um eine realistische Vorstellung von der pädagogischen Arbeit der Partner zu bekommen. Hospitationen ermöglichen es, die Perspektive zu wechseln und die Arbeit der Partner wertschätzend zu erleben. Im Anschluss an eine Hospitation entwickeln sich Fachgespräche, die neue Impulse für die gemeinsame Arbeit in der Übergangsphase geben. Material und Methoden können ausgetauscht werden. Aus rechtlicher Sicht steht einer Hospitation nichts entgegen. Göppert/Leßmann³ führen in ihrem Kommentar zum KiBiz aus, dass für die genannten regelmäßigen gegenseitigen Besuche und Hospitationen keine Einwilligung der Eltern notwendig ist, solange es nicht zu einer Datenerhebung, -nutzung oder -übermittlung an Dritte über einzelne Kinder kommt.

Praktische Umsetzung

Bei der Planung der Hospitationen sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Wer initiiert und plant die Hospitation?
- Zu welchem Zweck soll hospitiert werden?
- Wie soll die Hospitation ausgewertet werden?
Ggf. werden hierzu im Vorfeld Beobachtungs- bzw. Auswertungsbögen erstellt.
- Wer spricht die Termine ab?
- Es bestehen in der Praxis gute Erfahrungen damit, Absprachen zur Planung von Hospitationen sowie deren Ablauf schriftlich festzuhalten.

³ Vgl. Göppert/Leßmann, "Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar", 1. Auflage 2009, Kommunal- und Schulverlag.

Gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern

§ 14b Abs. 2 Nr. 5 KiBiz

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere (...)

(5) gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder, (...).“

Inzwischen haben diese gemeinsamen Informationsveranstaltungen eine Form gefunden, auf der sich weitere gemeinsame Veranstaltungen der Kooperationspartner im Sinne des KiBiz aufbauen lassen.

Mögliche Themen sind Informationen für die Eltern

- über die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule,
- zur vorschulischen Sprachbildung,
- rund um das Thema Schulanmeldung,
- zur Vorbereitung auf die Schuleingangsphase,
- zu Voraussetzungen zum Schriftspracherwerb,
- zur Bedeutung der Pränumerik.

Gemeinsame Konferenzen

Zum Bereich der vorschulischen Sprachbildung sind folgende aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen zu berücksichtigen: Mit dem zum 1. August 2014 in Kraft getretenen KiBiz-Änderungsgesetz, § 13c, Sprachliche Bildung, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Neuaussichtung der Sprachlichen Bildung, in den Kindertagesstätten berücksichtigt.

Das erklärte Ziel der Landesregierung NRW ist die Weiterentwicklung der Sprachförderung und Sprachstandserfassung.

Ganzheitliche alltagsintegrierte Sprachbildung – Was heißt das?

Ganzheitliche, alltagsintegrierte Sprachbildung geschieht nicht in Abgrenzung zu anderen Bildungsbereichen. Kinder entdecken ihre Welt mit allen Sinnen. Alles wird erobert, benannt und begriffen in seinem doppelten Wortsinn. Daher kann Sprachbildung bei Kindern im Kindergartenalter nicht isoliert wie in einer Sprachlaborsituation stattfinden, sondern sie ist der rote Faden, der sich durch alle Ereignisse des Tages zieht. Alltagsintegrierte Sprachbildung als

Hauptmerkmal der Unterstützung einer individuellen Sprachentwicklung prägt den pädagogischen Alltag und erreicht alle Kinder der Einrichtung von Beginn an.

Sie ist kein Konzept mit vorgegebenen Materialien und Zeiten. Vielmehr soll sie sich an den individuellen Interessen und Ressourcen der Kinder von 0–6 Jahren orientieren und sich in den alltäglichen Ablauf integrieren.

§ 14b Abs. 2 Nr. 6 KiBiz

„(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere (...)

6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule (...).“

Vorschulische Sprachbildung

Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen

Mit dem zum 1. August 2014 in Kraft getretenen KiBiz-Änderungsgesetz, § 13c, Sprachliche Bildung, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Neuausrichtung der Sprachlichen Bildung, in den Kindertagesstätten berücksichtigt.

Das erklärte Ziel der Landesregierung NRW ist die Weiterentwicklung der Sprachförderung und Sprachstandserfassung.

Ganzheitliche alltagsintegrierte Sprachbildung – Was heißt das?

Ganzheitliche, alltagsintegrierte Sprachbildung geschieht nicht in Abgrenzung zu anderen Bildungsbereichen. Kinder entdecken ihre Welt mit allen Sinnen. Alles wird erobert, benannt und begriffen in seinem doppelten Wortsinn. Daher kann Sprachbildung bei Kindern im Kindergartenalter nicht isoliert wie in einer Sprachlaborsituation stattfinden, sondern sie ist der rote Faden, der sich durch alle Ereignisse des Tages zieht. Alltagsintegrierte Sprachbildung als Hauptmerkmal der Unterstützung einer individuellen Sprachentwicklung prägt den pädagogischen Alltag und erreicht alle Kinder der Einrichtung von Beginn an.

Sie ist kein Konzept mit vorgegebenen Materialien und Zeiten. Vielmehr soll sie sich an den individuellen Interessen und Ressourcen der Kinder von 0–6 Jahren orientieren und sich in den alltäglichen Ablauf integrieren.



Foto: © Africa Studio - Fotolia.com

Praktische Umsetzung

Als Grundlage zum Austausch über die Kinder, die eingeschult werden sollen, wird in der Praxis zum Teil mit Beobachtungsbögen gearbeitet.

Bei der Planung einer Einschulungskonferenz sollten folgende Punkte beachtet werden:

→ *Voraussetzung*

Die Erziehungsberechtigten unterschreiben für beide Einrichtungen eine Erklärung zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Offener Ganztagsgrundschule (sog. Schweigepflichtentbindung, siehe Serviceteil).

Es muss im Verfahren sichergestellt werden, dass nur die Beobachtungsbögen der Kinder Gegenstand der Konferenz sind, für die eine entsprechende Einwilligung seitens der Erziehungsberechtigten vorliegt.

→ *Einladung*

Die Kooperationspartner einigen sich auf ein Verfahren (Bsp.: das Einschulungsteam der Grundschule lädt ein, die Kooperationsbeauftragten der Einrichtungen laden gemeinsam ein etc.).

→ *Vorbereitung*

Gemeinsam von den Partnern entwickelte Beobachtungsbögen dienen als Gesprächsgrundlage.

→ *Durchführung*

Die dokumentierten Beobachtungsschwerpunkte sollten Gegenstand des Gesprächs sein. Die Gespräche finden einrichtungsbezogen im geschützten Raum statt.

Bildungsdokumentation als möglicher Baustein für eine Einschulungskonferenz

Die Erstellung einer Bildungsdokumentation über die Entwicklung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist im Kinderbildungsgesetz § 13b verbindlich für die Einrichtungen formuliert. Das Gesetz setzt eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern für die Erstellung der Bildungsdokumentation voraus. Es ist im Gesetz nicht festgelegt, welche Beobachtungen im Detail in der Bildungsdokumentation festgehalten werden sollen.

Die Bildungsdokumentation soll

- die Entwicklungsschritte des Kindes beschreiben,
- auf Stärken und Bildungspotenziale des Kindes hinweisen,
- eine Grundlage bieten, um das Kind individuell fördern zu können.

Die Bildungsdokumentation ist Eigentum der Erziehungsberechtigten in Vertretung ihrer Kinder.

Im Sinne einer Anschlussfähigkeit nach dem Übergang des Kindes in die Offene Ganztagsgrundschule könnte die Dokumentation als Grundlage für ein individuell zugeschnittenes Förderkonzept von der Schule weitergeführt werden. Eine gemeinsame Nutzung der Bildungsdokumentation setzt allerdings voraus, dass sich die Kooperationspartner im Vorfeld über Form, Inhalte, gemeinsame Beobachtungsschwerpunkte sowie die angestrebte Nutzung der Dokumentation verständigt haben.

Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 14b Abs. 2 Nr. 7 KiBiz

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere (...)

7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bieten den Kooperationspartnern die Möglichkeit, Themenaspekte der Arbeit am Übergang gemeinsam weiter zu entwickeln.

Praktische Umsetzung

Ziele und Inhalte von gemeinsamen Fortbildungen werden im Idealfall in gemeinsamer Verantwortung von Offener Ganztagsgrundschule und Kindertageseinrichtung erarbeitet. Die Initiative zur Durchführung einer gemeinsamen Fortbildung kann von allen Akteuren, die im Bereich Übergang Kindertageseinrichtung zur Schule aktiv sind ausgehen:

- Kindertageseinrichtung,
- Schule,
- Schulträger,
- Jugendhilfeträger,
- Schulamt,
- Kompetenzzentrum.

Beispiele für gemeinsame Fortbildungsthemen:

- Phonologische Bewusstheit,
- Pränumerik,
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII,
- Sprachbildung,
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Unterrichtsinhalte der Eingangsklassen,
- Elternarbeit etc..

Die "Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren"⁴ bieten ebenfalls eine Grundlage, Themen für gemeinsame Fortbildungen zu entwickeln. Über die im KiBiz beschriebenen Gestaltungsfelder zum Übergang hinaus bieten sich noch weitere Punkte an, die in einer Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden könnten.

Gemeinsame Projekte und Feste

Gemeinsam geplante und durchgeführte Veranstaltungen von Kindertageseinrichtung und Grundschule für Kinder und Eltern zeigen Wirkungen sowohl im Umfeld der Einrichtungen (z. B. Bekanntheitsgrad in der Kommune) als auch in den Einrichtungen selber (z. B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Institutionen lernen sich bei gemeinsamer Planung und Durchführung besser kennen).

⁴ Bildungsgrundsätze. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes Nordrhein-Westfalen und vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2016 (kartonierter Ausgabe).

Beispiele für gemeinsame Veranstaltungen

Veranstaltungen reichen von einem gemeinschaftlichen Ausflug bis zur Durchführung einer Projektwoche – Inhalte und Umfang richten sich nach den Wünschen und Möglichkeiten der Beteiligten. Anlässe für die gemeinsame Planung bieten sich zahlreich, etwa:

- Sommerfest,
- Laternenausstellung,
- St. Martinszug,
- Spielnachmittage,
- Spiel- und Sportfeste,
- Forscherprojekte.

Kooperationskalender

Ein Kooperationskalender bietet große Hilfe, um die Zusammenarbeit von Partnereinrichtungen zu planen, zu strukturieren und übersichtlich zu halten.

Praktische Umsetzung

Die Gestaltung eines Kooperationskalenders beruht auf gemeinsamen Absprachen.

Der Kalender gibt beispielsweise Auskunft

- zu den geplanten Aktivitäten,
- über das genaue Datum sowie die Dauer einer Veranstaltung, einer Sitzung, eines Projektes etc.,
- zu den beteiligten Personen bzw. Personengruppen. Für die Transparenz sollte angegeben werden, wer sich verantwortlich zeichnet für die jeweilige Aktivität.

Beispielhafte Aktivitäten in einem Kooperationskalender sind

- Termine für Arbeitsabsprachen,
- Terminierung und Planung gemeinsamer Informationsveranstaltungen für die Eltern,
- Vereinbarungen von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen,
- Verabredungen zu gemeinsamen Fortbildungen,
- Hospitationstermine,
- Zeitpunkte für Einschulungskonferenzen.

Ein Beispiel
für einen
Kooperationskalender
finden Sie im
Serviceteil.

Kinder und deren Eltern im Mittelpunkt – Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Auch wenn sie in der Kooperationsvereinbarung nicht direkt als Partner benannt sind, so stehen die Kinder und deren Erziehungsberechtigte selbstverständlich im Mittelpunkt der Aktivitäten zum Übergang.

Erziehungsberechtigte sind für das Kind zentrale Akteure zur Gestaltung des Übergangs. Diese und weitere Akteure aus dem sozialen Umfeld motivieren die Kinder für den Schulstart.

Praktische Umsetzung

Nachfolgend werden einige Aspekte genannt, wie Erziehungsberechtigte bewusst in die Gestaltung des Übergangs einbezogen werden können:

- Entwicklungsgespräche mit Erzieherinnen und Erziehern über Beobachtungen zum Kind, Vereinbarung gemeinsamer Schritte, um das Kind im Übergang zu begleiten,
- gemeinsam von den Einrichtungen gestalteter Informationsabend für Erziehungsberechtigte zum Übergang,
- gemeinsame Theaterprojekte von Erwachsenen und Kindern zum Thema Übergang,
- Einladung der Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern zu gemeinsamen Schnuppertagen in der Offenen Ganztagsgrundschule,
- Entwicklung eines gemeinsamen Informationsheftes zum Übergang für Erwachsene und Kinder.



Foto: © Olesia Bilkei - Fotolia.com

IV. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Bei Kindern mit vermutetem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, ist es sinnvoll, rechtzeitig vor der Anmeldung in der Schule seitens der Kindertageseinrichtung den Übergang beratend zu begleiten.

Eltern wählen, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden wollen. Sie tauschen sich mit der Schulleitung über die Lernausgangslage und spezifische Lernbedürfnisse Ihres Kindes aus. Die Offene Ganztagsgrundschule ist der Regelförderort für alle Kinder. Ist bereits vor Schulbeginn abzusehen, dass das Kind sonderpädagogische Unterstützung benötigt, ist es sinnvoll, sich an eine wohnortnahe Schule zu wenden, an denen ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder eingerichtet ist.

Diese Schulen gibt es im Rheinisch Bergischen Kreis in jeder Kommune (s.u.).

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

- Lern- und Entwicklungsstörungen (erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung)
- Geistige Behinderung
- Körperbehinderung
- Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
- Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung)
- Autismus-Spektrum-Störungen.

Bei bestehenden Auffälligkeiten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird vor Schulbeginn in der Regel kein Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach der AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) gestellt. Schulen beraten Eltern bei Fragen zur Lern- und Leistungsentwicklung der Schüler.

Stellt sich am Ende der Schuleingangsphase (die ein 1 bis 3 Jahre betragen kann) heraus, dass ein Kind den Lernanforderungen der Schule nicht gerecht werden kann, wird ein Verfahren nach der AO-SF eingeleitet um festzustellen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „Lernen“ vorliegt. Kommt es zur Feststellung, wird das Kind weiterhin „zieldifferent“ - also auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele unterrichtet und bekommt damit auch keine Noten, sondern eine die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte beschreibende Beurteilung.

Wünschen die Eltern die Aufnahme ihres Kindes mit Lern- und Entwicklungsstörungen von Beginn an in einer Förderschule, muss der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bereits vor Schulbeginn festgestellt und der entsprechende Antrag von den Eltern gestellt werden. Die Eltern wenden sich auch in diesem Fall an die nächstgelegene Offene Ganztagsgrundschule. Diese unterstützt sie bei der Einleitung des AO-SF-Verfahrens.

Liegt bei einem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf aufgrund einer Sinnesschädigung („Hören und Kommunikation“ oder „Sehen“) vor oder besteht eine geistige Behinderung oder eine Behinderung im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, wenden sich die Eltern in der Regel ebenfalls an eine Schule in der Kommune, in der das Gemeinsame Lernen eingerichtet ist. In diesen Fällen wird der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bereits vor Schulbeginn festgestellt - und durch die Schule unterstützt - ein Verfahren nach der AO-SF eingeleitet.

Gemeinsam mit dem Schulträger wird überlegt, an welcher wohnortnahen Schule die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder eingerichtet werden können, um das Kind entsprechend seinem individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fördern zu können.

Auf eigenen Wunsch, können die Eltern ihr Kind auch an der zuständigen Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt anmelden.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es in der Primarstufe keine Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“. Die entsprechenden Schulen befinden sich in Köln und Düsseldorf.

Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach der AO-SF für Schulneulinge müssen bis zum 15. Dezember im Schulamt vorliegen. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Sorgeberechtigten über die Schule.

Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben ein Recht auf einen Platz in der allgemeinen Schule, wenn die Eltern dies wünschen. Kann die von den Eltern gewählte Schule ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nicht aufnehmen, wird diesem Kind ein Platz in einer anderen wohnortnahen Schule mit Gemeinsamen Lernen zur Verfügung gestellt.

Wünschen Eltern, dass ihr schulpflichtiges Kind ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wird, wenden sie sich mit diesem Anliegen an die Schulleitung der jeweiligen Schule. Um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt zu werden, müssen erhebliche gesundheitliche Probleme beim Kind vorliegen. Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens über eine mögliche Zurückstellung.

Ein schulärztliches Gutachten wird bei allen einzuschulenden Kindern erstellt. Der Termin für die Untersuchung wird den Eltern vom Gesundheitsamt des Kreises schriftlich mitgeteilt. Das Kurz-Protokoll wird den Eltern nach der Untersuchung ausgehändigt. Eine Kopie erhält die Schulleitung der aufnehmenden Schule.

Im Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es mit der unteren Schulaufsicht für Grundschulen und den Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren Ansprechpartner, die Eltern über Schulleitung hinaus in Bezug auf eine geeignete Schule für ihr Kind beraten können.



Foto: © RioPatuca Images- Fotolia.com

Übergang Kita – Offene Ganztagsgrundschule für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – Prozessanalyse des Rheinisch-Bergischen Kreises und Handlungsempfehlung

			Erziehungsberechtigte	Kita	Grundschule	Schulträger	Lehrkräfte *	Mediziner	Schulamt	OGS	Sozialamt/Jugendamt	
	Prozessschritt	Monat										Rechtsgrundlagen/Anmerkungen
1	Infoabend/Tag der Offenen Tür	05-09	▲	●	■	●	▲			▲		
2	Einzelberatung für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	06-09	■	▲	■		▲	▲				
3	Einverständniserklärung für die Kita und Grundschule zum gegenseitigen Austausch	08-11	■	■	■							
4	Anmeldung der Kinder bei Grundschule und OGS	09-11	■	▲	▲	▲				▲		
5	Eingangsdiagnostik aller Kinder durch die Grundschule	09-11	▲	●	■		▲					
6	Schulen und Schulträger sichten Anmeldezahlen - hinsichtlich der Klassenbildungen - hinsichtlich Aufnahme von Kindern mit GE/KM/SE/HK	11-01			■	■						OGS-Belegung
7	Erster Austausch zwischen Kita und Schule über Kinder, die bei der Eingangsdiagnostik aufgefallen sind	11		▲	■		▲					
8	Rückstellungsfälle auf ärztliches Anraten/ Gespräche mit Schulleitung, Eltern, Kita, Arzt	11	▲	▲	■	●		▲	●	●		
9	Antrag auf AO-SF für Kinder mit geistiger Entwicklung (GG), körperliche und motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE) Unterstützung der Eltern durch Schulleitung und Lehrkräfte	12	■	▲	▲	▲	▲	▲	▲	●	▲	Inklusionsrunde
10	Schulträger meldet Schülerzahlen und Eingangsklassen an das Schulamt	01			●	■			▲			
11	Schulen besprechen Schülerzahlen bzgl. Förderbedarf, OGS-Plätzen u. Klassenbildung	02			■	■				●		
12	Ggf. Beantragung eines I-Helfers	03-05	■	▲	▲		▲	▲	▲	▲	▲	LES bei Jugendamt KM, GE, SE, HK bei Sozialamt
13	Verschicken der Aufnahmebriefe durch die Schulen	03-05	●		■					●		
14	Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf durch die untere Schulaufsicht	04	●	▲	▲		▲		■			
15	konzeptionell-thematischer Austausch zwischen Erzieher/-innen und Lehrer/-innen, z.B. gegenseitige Hospitationen, pädagogische Treffen o.Ä.	04		■	■		▲			▲	▲	
16	2. Rücksprache mit Kitas („Einschulungskonferenz“)	04		▲	■					▲		
17	Hospitation der Schulneulinge in der Schule	05	▲	▲	■					▲		
18	Infoabend für die Eltern der Schulneulinge der GS und OGS	05-06	▲		■		▲			▲		Gemeinsame Veranstaltung

■ verantwortlich ▲ Mitarbeit ● Information an

* Lehrkräfte: Grundschulpädagogen/-innen und/oder Sonderpädagoginnen/-innen

An dieser Handlungsempfehlung haben mitgewirkt: Mitglieder des Fachforums „Übergang Kita-Grundschule“, Geschäftsstelle Bildungsnetzwerk im Amt für Bildung, das Schulamt sowie die untere Schulaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises (Stand: Mai 2018).

In folgenden Offenen Ganztagsgrundschulen des Rheinisch-Bergischen Kreises ist das Gemeinsame Lernen eingerichtet (Stand: Mai 2018):

Wermelskirchen	GGs Am Haiderbach, GGs Dhünntalschule, GGs Schwanenschule, KGS St. Michael, GGs Waldschule
Leichlingen	GGs Büscherhof, GGs Witzhelden
Burscheid	EGS Ernst-Moritz-Arndt-Schule, GGs Montanusschule, GGs Dierath
Kürten	Grundschulverbund Kürten Olpe, KGS Bechen, GGs Biesfeld
Odenthal	KGS Voiswinkel, , KGS Eikamp
Bergisch Gladbach	KGS An der Steinbreche, GGs An der Strunde, EGS Bensberg, GGs Bensberg, KGS Bensberg, GGs Hand, GGs Heidkamp, GGs Gronau, KGS Frankenforst, GGs Herkenrath, GGs Hebborn GGs Katterbach, GGs Paffrath, GGs Refrath, GGs Schildgen
Rösrath	GGs Forsbach, GGs Hoffnungsthal, GGs Rösrath, KGS Rösrath
Overath	OGGS Heiligenhaus, OGGS Immekeppel, OGGS Marialinden, OGGS Overath, OGGS Sülztal/Steinenbrück, OGGS Vilkerath

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es folgende Förderschulen:

Bergisch Gladbach, Rösrath, Wermelskirchen, Kürten	Verbundschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen, „Die gute Hand“ – Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung
Bergisch Gladbach, Leichlingen	Förderschulen für Geistige Entwicklung
Leichlingen, Rösrath	Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung

IV. Serviceteil

Beispiele für den Aufbau von Kooperationsvereinbarungen – Beispiel 1⁵

Kooperationsvereinbarung zwischen

der Kita u. d. Schule

Adresse: Adresse:

Ansprechpartnerin: Ansprechpartnerin:

Seit gibt es einen Arbeitskreis der Kindertageseinrichtungen und der Grundschule

Inhalte der Kooperation

Die bereits seit vielen Jahren bestehende Kooperation ist eine in vertrauensvoller Weise gewachsene Zusammenarbeit, die sich in den vielen gemeinsamen Aktivitäten abzeichnet. Dies hat positive Auswirkungen auf die Elternarbeit und die bildungspädagogische Arbeit mit den Kindern.

Ein wichtiges Ziel ist es, mit unserer Zusammenarbeit den gemeinsamen erzieherischen Auftrag so umzusetzen, dass sich der Institutionswechsel, d.h. der Übergang von Kindertageseinrichtung in die Offene Ganztagsgrundschule, für die Kinder ohne Probleme vollziehen kann und sie eine Begleitung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kitaund der Schule erfahren.

Im Sinne der Eltern und Kinder treffen sich die Leitungen der ortsansässigen Kindertageseinrichtungen mit dem Leitungsteam der Offenen Ganztagsgrundschule (ca. mal jährlich), um gemeinsame Aktivitäten vorzubereiten.

Die Kooperation enthält folgende Inhalte:

- Gemeinsame Elternabende für die Eltern der 4-jährigen Kinder
- Intensiver und früher Austausch bei Kindern mit besonderem Bedarfen und ggf. Diagnostik (einschließlich gezielter Beratung von Eltern)
- Schulspiel für die „Kann-Kinder“
- Schnupperbesuch für die einzuschulenden Kinder
- Vorlesen durch ein ehemaliges Kindergartenkind am Vormittag
- Gegenseitige Hospitationen
- Gemeinsame Fortbildungstage zu speziellen Themen
- Teilnahme an der Einschulungsfeier und des -gottesdienstes der Schulkinder
- Gegenseitige Teilnahme an Festen z. B. Schulfest, Tag der offenen Tür
- Gemeinsame Elterngespräche mit Eltern von Schulneulingen, bzw. einzuschulenden Kindern

.....
Datum/Unterschrift

.....
Datum/Unterschrift

⁵ Eine Kooperationsvereinbarung aus der Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis.

Beispiel 2 – Kooperationsvereinbarung⁶

zwischen der Kindertageseinrichtung
des Trägers
vertreten durch die Kita-Leitung
und der Offenen Ganztagsgrundschule
vertreten durch die Schulleitung und der Leitung des Nachmittagsbereichs
wird folgende Vereinbarung über die Ausgestaltung der Kooperation geschlossen.

Grundlegende Ziele der Kooperation Beispiel:

Die Kooperationspartner

- gestalten einen gelingenden Übergang aus der Kindertageseinrichtung in die Schule,
- betrachten Beobachtung, Dokumentation und Analyse als Basis für anschlussfähige Bildungsförderung,
- fördern die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsverantwortung von Eltern, Kita und Schule beim Übergang.

Handlungsziele der Kooperation:

Konkrete Ziele werden von den beteiligten Einrichtungen entwickelt und an dieser Stelle festgehalten.

.....
.....

Voraussetzungen der Zusammenarbeit Beispiel:

- Jede an dieser Kooperation beteiligte Einrichtung legt eine/n Verantwortliche/n für die Zusammenarbeit fest.
- Die Verantwortlichen treffen sich regelmäßig, um den zeitlichen Ablauf, die Planung und Durchführung der gemeinsamen Aktivitäten zu besprechen.
- Ort, Zeit, Personen und Schwerpunktthemen sind jährlich im Kooperationskalender festzulegen.

Dauer und Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung:

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft und ist bis gültig.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarung über eine Nachfolgeregelung zu verständigen.

.....

Ort, Datum

Vertreter/in Kita

Ort, Datum

Vertreter/in Schule

Anlage: Kooperationskalender

⁶ Angelehnt an Ergebnissen des Projekts "transKiGs, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin, Übergangsprozesse gestalten", Berlin 2009. Weitere Informationen zum Verbundvorhaben der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen und NRW "transKiGs - Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule - Gestaltung des Übergangs" (www.transkigs.de).

Beispiel 3 – Vereinbarung⁷

zwischen Offener Ganztagsgrundschule

der KiTa

und der KiTa

Im Interesse des Kindes wird folgende Vereinbarung zur intensiven Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule geschlossen:

- Erzieherinnen hospitieren in der Schule – Termine nach Absprache
- Einmal jährlich im Herbst nehmen die Lehrkräfte der Schuleingangsphase in beiden Kindertageseinrichtungen an jeweils einer Teamsitzung teil.
- Gesprächsinhalte sind die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung sowie aktuelle Fragen und Anliegen.
- Der Termin wird von den Tageseinrichtungen vorgeschlagen und mit der Schulleiterin abgesprochen.
- Einmal jährlich im Frühjahr besucht eine Lehrerin der Schuleingangsklassen in beiden Kindertageseinrichtungen die im Sommer schulpflichtig werdenden Kinder.

Gesprächsinhalte können sein:

- Der erste Schultag
- Kennen die Kinder schon einige Schulkinder?
- Fragen der Kinder

- Was ist wichtig in der Schule, was ist anders als in der Kita?
- Die Schulanfänger/innen nehmen mit ihren Erzieherinnen jeweils im Mai / Juni des Einschulungsjahres für zwei Stunden am Unterricht teil. Die Stunden sind so gewählt, dass die Kinder auch die große Pause miterleben.
- Die Schule meldet sich bezüglich der Terminabsprache.
- Die Schulanfänger beider Tageseinrichtungen nehmen einmal im Jahr an einem Wochenabschluss der Schule teil.
- Die Schule meldet sich bezüglich der Terminabsprache
- Konferenz 4 Wochen nach der Einschulung – Themen:
- Übergang von der KiTa zur Offenen Ganztagsgrundschule
- Entwicklungsstand der Kinder allgemein
- Anliegen der Schule an die KiTa und umgekehrt
- Austausch über einzelne Kinder (nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern – wird durch die Schulleitung eingeholt)

⁷ Eine Kooperationsvereinbarung aus der Bildungsregion Rheinisch-Bergischer Kreis.

Damit der Datenschutz gewährleistet ist, vereinbart die Schule mit jeder Tageseinrichtung einen separaten Termin.

- Den Informationsabend für die Eltern der 4jährigen Kinder gestalten die Leitungen der Tageseinrichtungen und die Schulleitung gemeinsam. Die Terminabstimmung übernimmt die Schulleitung.
- Einmal jährlich findet ein Evaluationsgespräch statt. Termin und Ort für das nächste Treffen werden nach Möglichkeit direkt vereinbart.
- Jede Einrichtung verpflichtet sich zur Weitergabe von Terminen und Informationen die für alle Beteiligten von Interesse sind.
- Kontaktpersonen sind neben den Leitungen der drei Einrichtungen:

..... – Offene Ganztagsgrundschule
..... – KiTa
..... – KiTa

.....
Ort, Datum

.....
Schulleitung

.....
Leitung KiTa

.....
Leitung KiTa

Muster für die Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule⁸

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden.

Kindertageseinrichtung und Offene Ganztagsgrundschule haben die gemeinsame Verantwortung, durch ihre Zusammenarbeit eine weitgehende Kontinuität der Entwicklungs- und Lernprozesse für Ihr Kind zu gewährleisten. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung kennen neben der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit Ihres Kindes auch dessen besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten. Um einen bestmöglichen Schulstart für Ihr Kind zu sichern, ist es im Rahmen des Übergangs zwischen Kindertageseinrichtung und Schule hilfreich, dass die Kindertageseinrichtung wichtige Informationen über Ihr Kind an die Offene Ganztagsgrundschule weiterleitet. Somit kann die Schule frühzeitig für Ihr Kind einen individuellen Förderplan erstellen.

Für Ihr Kind kann dies nur mit Ihrer Zustimmung stattfinden. Die nachstehende Erklärung ist freiwillig.

- Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass die unter 1.–8. genannten personenbezogenen Informationen über unser/mein Kind an die Offene Ganztagsgrundschule weitergegeben werden:
- Wir lehnen/Ich lehne die Weitergabe der unter 1.–8. genannten personenbezogenen Informationen an die Offene Ganztagsgrundschule über unser/mein Kind ab:

- Beginn der Kindergartenzeit
- Dauer der täglichen Betreuungszeit
- Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnahmen (soweit diese in der Kindertageseinrichtung angeboten werden)
- Mehrsprachigkeit
- Teilnahme an einer speziellen Vorschulförderung (soweit diese angeboten wird)
- Teilnahme an speziellen Angeboten (z. B. musikalisch-künstlerische Früherziehung)
- Bewegungserfahrungen/sportliche Aktivitäten
- Hinweis auf besondere Interessen oder Begabungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung

Wir können/Ich kann die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Unserem/Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

⁸ Orientiert an dem Merkblatt zum Datenschutz im Übergang zur Grundschule, Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 26. April 2004.

Beispiel: Kooperationskalender Kita-Offene Ganztagsgrundschule

Zeitraum	Aktivitäten	Beteiligte Personen/ Verantwortlich für die Organisation
2 Jahre vor Einschulung	Infoabend von Kita/Schulträger und Schule nach §36 Schulgesetz bzgl. der Förderung der Kinder	Erzieher/innen Kita Vertreter der OGS: eingeladen Verantwortlich:
Mai bis September	Infoabend der Schule/Tage der offenen Türe der Schule ca. 1 Jahr vor Einschulung Auch: Hospitation der Erzieher/innen in der Schule	Erzieher/innen Kita Team OGS Verantwortlich:
Ab Juni	Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Förderbedarf an der Schule: Rücksprache mit Kita, ggf. Durchführen von Diagnostik, Sichten von Diagnostik, ggf. gemeinsame Gespräche auch in der Kita	Erzieher/innen Kita Team OGS, Sonderpädagoge / Schulleitung Verantwortlich:
Oktober/November	Anmeldung an den Schulen (In einigen Kommunen schon früher über den Schulträger) inkl. Einholen der Schweigepflichtsentscheidung in den Schulen	Team OGS Eltern Verantwortlich:
November	Gespräche über angemeldete Kinder hinsichtlich evtl. Förderbedarf, Rückstellung oder frühzeitiger Einschulung	Erzieher/innen Kita Team OGS, Sonderpädagoge Verantwortlich:
November/Dezember	Aktion für Vorschulkinder, z.B. Vorlesen ehemaliger Kindergartenkinder in den Kitas oder Einladung zu einem einstudierten Weihnachts-Theaterstück in die Schule	Schulkinder Kita-Kinder Verantwortlich:
Dezember	Einleitung AO-SF für geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation Unterstützung der Eltern im Prozess durch Kita und OGS	Erzieher/innen Kita Team OGS, Sonderpädagogin Verantwortlich:

März	Pädagogisches Kaffeetrinken zu einem gemeinsamen Thema	Einschulende Lehrkräfte Erzieher/innen Verantwortlich:
März/April	<p>Verschicken der Anmeldeklärungen an die Eltern der angemeldeten Kinder</p> <p>→ Dieser Punkt wird von der Schule durchgeführt. Er hat nicht unmittelbar mit der Zusammenarbeit Kita-OGS zu tun. Vielen Eltern fällt es jedoch schwer, so lange auf eine Annahme an der Grundschule zu warten.</p> <p>Daher ist es wichtig, dass Kita und OGS die Eltern in dieser Zeit begleiten.</p>	<p>Team OGS</p> <p>Erzieher/innen</p> <p>Verantwortlich:</p>
April	Einschulungskonferenzen mit Hospitationen der einzuschulenden Lehrkräfte an den Kitas	<p>Einzuschulende Lehrkräfte</p> <p>Erzieher/innen</p> <p>Verantwortlich:</p>
Juni	<p>Schnupperbesuch der „Schulneulinge“ in der Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch im Unterricht - Besuch im Nachmittagsbereich 	<p>Kita-Kinder mit Erzieher/innen</p> <p>Schulkinder</p> <p>Lehrkräfte der neuen 1. Schuljahre</p> <p>Mitarbeiter der Nachmittagsbetreuung</p> <p>Verantwortlich:</p>
Je nach Anlass	Gegenseitige Teilnahme an Festen	<p>Kitas, Schulen</p> <p>Eltern, Kinder</p> <p>Verantwortlich:</p>

Redaktion:

Mitglieder des Fachforums „Übergang Kindertageseinrichtung - Grundschule“ im Bildungsnetzwerk für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Auflage (2011) und 2. Auflage (2013):

Uta Faßbender, Angelika Gutberlet, Sandra Haske, Katharina Heuser, Birgit Ludwig-Schieffers, Carolin Maus, Monika Reusch, Gabriele Schmitz

3. Auflage:

Tanja Bäcker, Szymon Bartoszewicz, Sarah Gebauer, Ilka Göhring, Marit Kasimir, Roger Münster, Margit Jost, Eva Katlewski, Christoph Lützenkirchen, Corina Maqua-Matthias, Ramiha Nur Özsoy, Dr. Pascal Pilgram, Monika Reusch, Gisela Röhrig, Brigitte Saringen-Kranz, Katrin Wagner, Anja Woitek

Herausgeber:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Amt für Bildung, Geschäftsstelle Bildungsnetzwerk, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Verantwortliche Redakteurin: Sophia Tiemann, Tel.: 02202 13-2139, Fax: 02202 13-104031, E-Mail: bildungsnetzwerk@rbk-online.de, www.rbk-direkt.de

Design: Sabine Müller, Druck: Klever, Titelfoto: © Vitaly Titov-Fotolia.com

Stand: Mai 2018 (3. überarbeitete Auflage, 1.000 Hefte)